



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Montag, 08.08.2011

Nr. 15

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2011	140
Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Vollzug der Wassergesetze; Andreas Fischer, Hirschauer Straße 2, 92272 Freudenberg; Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung zur Verlegung des Fensterbaches auf dem eigenen Grundstück	140
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2011	141
Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2011	142
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2011	144
Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 31.12.1964 (KrABI Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung von Landschaftsschutzverordnungen im Bezirk Oberpfalz vom 15.05.1984 (RABI Nr. 9/1984)	146

---

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2011**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz, die am 01.01.2011 in Kraft tritt, im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8 vom 15. Juli 2011 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neustadt a.d. Waldnaab, Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

21/19.07.2011

---

**Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Vollzug der Wassergesetze;  
Andreas Fischer, Hirschauer Straße 2, 92272 Freudenberg;  
Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung zur Verlegung des Fensterbaches auf dem eigenen Grundstück****1. Sachverhalt:**

Herr Andreas Fischer beantragte die Plangenehmigung zur Verlegung des Fensterbaches auf dem eigenen Grundstück in Pursruck, Gemeinde Freudenberg. Die geringfügige Bachverlegung dient der Verbesserung der betrieblichen Abläufe auf dem landwirtschaftlichen Anwesen.

**2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die beantragte Gewässerverlegung des Fensterbaches ist voll umweltverträglich.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet 52 Wasserrecht (Zimmer 162), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 29.07.2011  
SG 52 Wasserrecht

---

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2011

### I.

Aufgrund von §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 14.07.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.829.200 €
-----------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	148.400 €
-----------------------------------	-----------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf 612.000 € (Umlagesoll) festgesetzt und nach § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Amberg-Sulzbach	600.000 €
Stadt Auerbach i.d.OPf.	6.000 €
Bayer. Provinz der Kongregation der Schulschwester von Unserer Lieben Frau, Auerbach i.d.OPf.	6.000 €

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 29.07.2011, Nr. 12-1512-AS-Z-1-26, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude 2, Zimmer 244, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 04.08.2011  
 Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.  
 gez.  
 Richard Reisinger  
 Verbandsvorsitzender und Landrat

**I.**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;  
 er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 330.640,00

und

**im Vermögenhaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 11.457,00

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf € 263.156,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf 211 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.247,18 € festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 25.000,00 festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Rieden, 08.06.2011  
Schulverband Rieden  
gez.  
Färber  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 20.07.2011  
Schulverband Rieden  
gez.  
Färber  
Schulverbandsvorsitzender

I.

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 282.585,00

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 86.951,00

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf .....€ 209.737,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:

Markt Rieden mit 61,13 %	=	128.212,23 €
Gemeinde Ensdorf mit 38,87 %	=	81.524,77 €

#### **(2) Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf .....€ 41.691,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:

Markt Rieden mit 61,26 %	=	25.539,91 €
Gemeinde Ensdorf mit 38,74 %	=	16.151,09 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 25.000,00 festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Rieden, 09.06.2011  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Unteres Vilstal  
gez.  
Färber  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 25.07.2011  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Unteres Vilstal  
gez.  
Färber  
Verbandsvorsitzender

---

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
 Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 31.12.1964 (KrABI Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung von Landschaftsschutzverordnungen im Bezirk Oberpfalz vom 15.05.1984 (RABI Nr. 9/1984)**

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

**Verordnung zur Änderung der  
 Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.  
 vom 01. August 2011**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1 und 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 31.12.1964 (KrABI Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung von Landschaftsschutzverordnungen im Bezirk Oberpfalz vom 15.05.1984 (RABI Nr. 9/1984), wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzverordnung) das Grundstück Flur-Nr. 585, Gemarkung Kastl, und Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 576, 577 und 578, alle Gemarkung Kastl, herausgenommen.

<sup>2</sup>In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzverordnung) Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1333, 1325 und 1327, alle Gemarkung Kastl, aufgenommen.

<sup>3</sup>Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen und die neu aufgenommenen Flächen sind in den als Anlagen beigefügten Karten M 1 : 2.500, die Bestandteile dieser Verordnung sind, gekennzeichnet.

**§ 2**

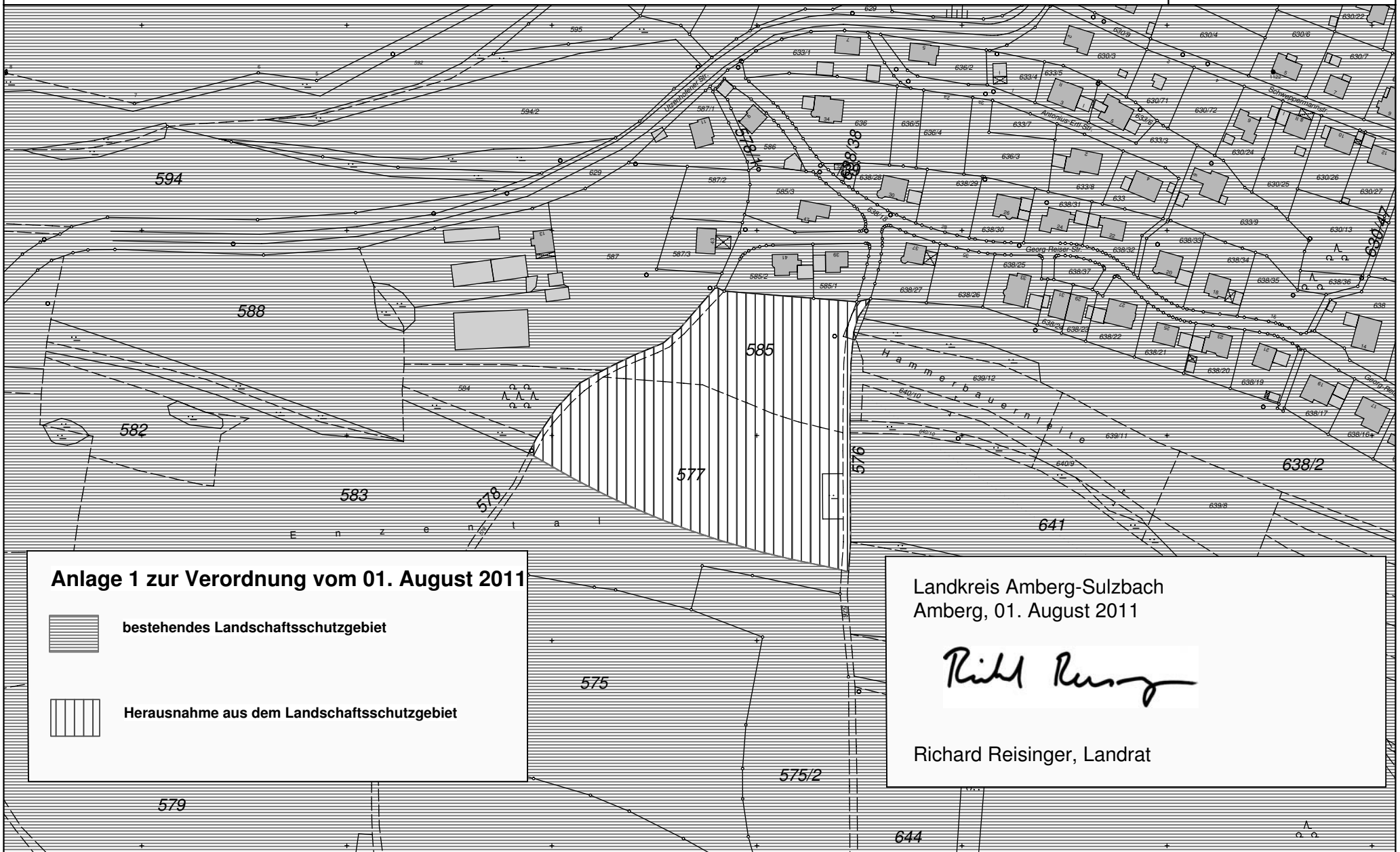
Diese Verordnung tritt am 15. August 2011 in Kraft.

Amberg, den 01. August 2011  
 Landkreis Amberg-Sulzbach



Richard Reisinger  
 Landrat





**Anlage 1 zur Verordnung vom 01. August 2011**



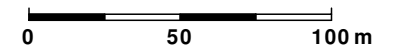
bestehendes Landschaftsschutzgebiet



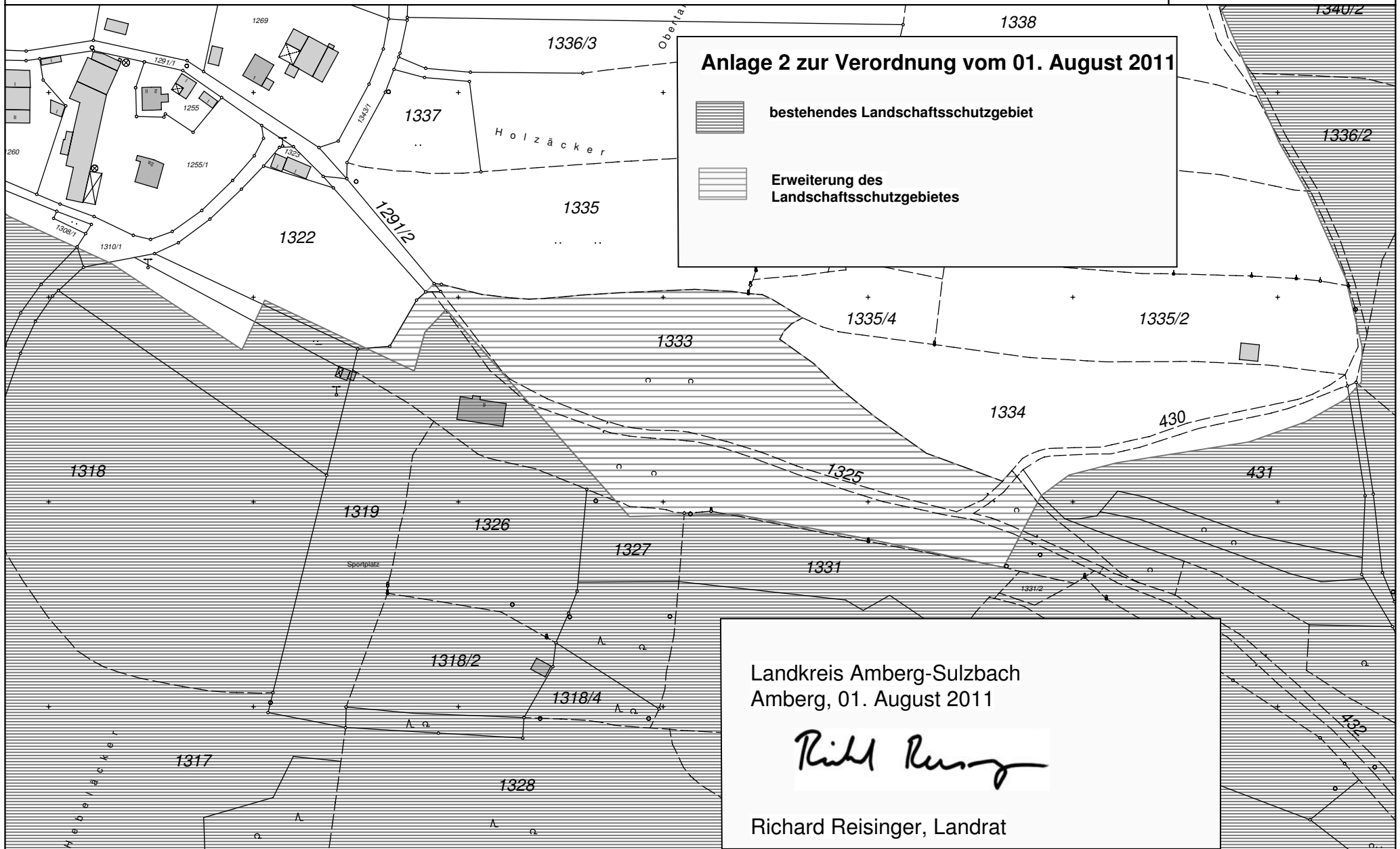
Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Amberg, 01. August 2011

Richard Reisinger, Landrat



Maßstab = 1 : 2500



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 100 m  
Maßstab = 1 : 2500